

## Schematische (vereinfachende) Übersicht des Umweltministeriums zu den Erfüllungsoptionen des Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg<sup>1</sup> (Wohngebäude)

## - EWärmeG 2015 -

Ab 1. Juli 2015 müssen bei einem Heizanlagenaustausch in bestehenden Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden 15 % der Wärme durch erneuerbaren Energien erzeugt oder entsprechende Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden. Die Verpflichtung muss innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizanlage erfüllt und nachgewiesen werden. Dies kann durch eine Einzelmaßnahme oder Kombination von mehreren Maßnahmen erfolgen.

Diese schematische (vereinfachte) Übersicht soll erste Hinweise zu den Erfüllungsoptionen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg 2015 (EWärmeG) liefern. Die Übersicht ist nicht abschließend und ersetzt nicht die detaillierten Regelungen im Gesetz.

Die Übersicht veranschaulicht die Erfüllungsoptionen und den Erfüllungsgrad bei Wohngebäuden. Zu beachten ist hierbei, dass einige Erfüllungsoptionen je nach Gebäudegröße zu einem unterschiedlichen Teil anrechenbar sind.

Bei der Kombination der Einzelmaßnahmen ist zu beachten, dass einige Maßnahmen einen festen Erfüllungsgrad von 5 (1/3), 10 (2/3) oder 15 (vollständige Erfüllung) Prozent aufweisen. So können viele Erfüllungsoptionen anteilig von 0 bis 15 Prozent das komplette Spektrum abdecken. Ausgehend von dem größtmöglichen Erfüllungsgrad kann dann der anrechenbare Anteil berechnet werden. Dies ist vor allem für die Integration von bestehenden Maßnahmen, die als Erfüllungsoptionen genutzt werden können, interessant.

Fragen zum EWärmeG und den Erfüllungsoptionen beantworten die örtlich zuständigen unteren Baurechtsbehörden, außerdem überwachen diese die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht.

## Stichwortverzeichnis:

EE Erneuerbare Energien
EnEV Energieeinsparverordnung

EZFH Ein- und Zweifamilienhaus (maximal zwei Wohneinheiten)

JAZ Jahresarbeitszahl bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen

JHZ Jahresheizzahl bei mit Brennstoff betriebenen Wärmepumpen

MFH Mehrfamilienhaus (mehr als zwei Wohneinheiten)

Nfl Nettogrundfläche bei Nichtwohngebäuden

VG Vollgeschosse (Definition nach Landesbauordnung Baden-Württemberg)

WEB Wärmeenergiebedarf

Wfl Wohnfläche bei Wohngebäuden

\_

Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG) vom 17. März 2015 (GBI. 2015, 151), abrufbar unter <u>www.um.baden-wuerttemberg.de</u> oder <u>www.landesrecht-bw.de</u>.

## Schematische (vereinfachende) Übersicht - EWärmeG 2015 -

Baden-Württemberg  MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT	Wohngebäude		
Erfüllungsoptionen	5 %	10 %	15 %
Solarthermie*.**** [m² Aperturfläche/m² Wfl] (Pauschaliert & rechnerischer Nachw.)	✓ (EZFH 0,023 m²) (MFH 0,02 m²)	✓ (EZFH 0,047 m²) (MFH 0,04 m²)	✓(EZFH 0,07 m²) (MFH 0,06 m²)
Holzzentralheizung*	V	V	V
Einzelraumfeuerung (Kachel-/Putz-/Grund-/Pelletofen) % der WFI beheizt oder mit Wasserwärmeübertrager	-	(✔) bis 30.6.2015 ≥ 25 % Wfl	✓ ≥ 30 % Wfl
Wärmepumpe* (JAZ ≥ 3,50; JHZ ≥ 1,20)	V	V	V
Biogas* (i.V.m. Brennwert)	✓ ≤ 50 kW	✓ ≤ 50 kW	-
Bioöl* (i.V.m. Brennwert)	V	V	-
Baulicher Wärmeschutz - Dach und oberste Geschossdecke*,** - Außenwände*,** - "Kellerdeckendämmung*** - Transmissionswärmeverlust*,*** (H <sub>T</sub> ') - Bilanzierung des WEB*	✓ > 8 VG ✓ 3 bis 4 VG ✓	<ul> <li>✓ 5 bis 8 VG</li> <li>✓ ≤ 2 VG</li> <li>✓</li> </ul>	✓ ≤ 4 VG ✓ - ✓
KWK* - ≤ 20 kW <sub>el</sub> (el. Nettoarb./m² Wfl) - > 20 kW <sub>el</sub> (min. 50 % Deckung des WEB)	✓ (≥ 5 kWh <sub>el</sub> )		✓ (≥ 15 kWh <sub>el</sub> )
Anschluss an Wärmenetz*	V	V	V
Photovoltaik* [kWp/m² Wfl]	✓ (0,0067 kWp)	✓ (0,0133 kWp)	✓ (0,02 kWp)
Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen und Abwärmenutzung*	-	-	-
Sanierungsfahrplan	V	-	-

<sup>\*</sup>anteilig anrechenbar, bzw. andere Zwischenschritte von 0 bis 10 bzw. 15 Prozent möglich (Bei Dach und Außenwänden: nur flächenanteilige Anrechnung möglich)

<sup>\*\*</sup>EnEV -20%

<sup>\*\*\*</sup>Abhängig von Datum des Bauantrages

<sup>\*\*\*\*</sup>Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent